

# Steuer-Tipps für Firmen

der Hermann Treuhand GmbH, in Winterthur / Tel. 052 246 04 26 / hermanntreuhand.ch

---

## **Buchhaltung:**

Selbständigerwerbende müssen eine Buchhaltung führen. Die Darstellung der Buchhaltung ist abhängig vom Umsatz, der Gesellschaftsform, der MWST, der Branche und Steueroptimierungsaspekten. Wesentliche Steuerprobleme lassen sich bereits bei der richtigen Aufstellung vermeiden.

Eine Beratung oder ein Buchhaltungsscheck ergeben wertvolle Erkenntnisse auch für Ihre Buchhaltung und Steuern.

## **Abzugsfähige Betriebskosten:**

Grundsätzlich müssen Quittungen vorhanden sein, damit Abzüge gemacht werden können. Darüber hinaus können allenfalls Pauschalen und Kilometeraufschreibungen eine Lösung sein um trotzdem die Kosten einzubringen in die Buchhaltung. Achtung: **Transparenz ist das Gebot der Stunde**. Ungenügende Transparenz können Steuerbetrugs- und somit Straftatbestände auslösen!

## **Büromietanteil am Wohndomizil:**

Sie haben Ihr Büro, Lager, Werkstatt oder Autoabstellplatz für Ihren Betrieb an ihrem Wohnort. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit dem Geschäft einen Anteil der Mietkosten anzulasten. Damit man diesen Abzug optimiert, ist eine Situationsaufnahme aus steuerlicher Sicht erforderlich.

## **Privatanteile:**

Es gibt Kosten die gemischter Natur sind, die einerseits geschäftlich als auch privat anfallen. Dabei ist so zu verfahren, dass sämtliche Kosten in der Buchhaltung erfasst werden müssen und ein Teil für die private Nutzung als Minusaufwand gebucht werden. Typische Beispiele ist das Geschäftsauto, Telefon, Verpflegung bei Gastwirten u.a..

## **Rückstellungen:**

Für Rückstellungen kann man für zu erwartende Kosten bilden. Die Rückstellungen müssen jedoch begründet sein und die Kosten sollten auch in naher Zukunft anfallen. Sind jedoch Rückstellungen nur zur Steueroptimierung bzw. als stille Reserven gebildet worden, so kann man davon ausgehen, dass diese aus steuerlicher Sicht nicht abzugsfähig sind.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind diese immer genau zu prüfen.

## **Warendrittel:**

Der Warendrittel bezieht sich auf den Wert des Warnlagerwertes. Den Warenlagerwert kann man mit einem Drittel unterbewerten und schafft somit eine optimale Möglichkeit den steuerbaren Gewinn zu reduzieren bzw. von einem Jahr in ein anders Jahr zu verlagern. Der Steuerspar-effekt kann sehr erheblich sein.